



Besondere Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt Landshut

gültig ab 01. März 2019

- A) Allgemeine Bedingungen und Auflagen**
- B) Bautechnische Bedingungen und Auflagen**
- C) Zusätzliche Bedingungen für Aufgrabungen in der Altstadt**

A) Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Ausführende Firma

Die beantragte Baumaßnahme ist genehmigungspflichtig und darf nur von einer – **für den öffentlichen Straßenraum** – zugelassenen Tiefbaufirma ausgeführt werden. Ein Nachweis ist der Genehmigungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

2. Beginn der Maßnahme

Der Antragsteller bzw. die vom Antragsteller beauftragte Firma hat dem Tiefbauamt der Stadt Landshut einen schriftlichen Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung vorzulegen (Tel. 0871/881507, Fax 0871/881846). Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu stellen.

3. Verkehrsrechtliche Anordnung

Die für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht Bestandteil der Aufbruchgenehmigung und deshalb gesondert bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Landshut, Straßenverkehrsamt, Tel. 0871/881495, Fax 0871/25492) einzuholen.

4. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Baustellenbereichs obliegt dem Antragsteller, bzw. der vom Antragsteller beauftragten Firma. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche die Verkehrsteilnehmer vor Belästigungen und Schäden schützen.

5. Wintersicherungspflicht

Aufgrabungen während der Winterzeit müssen, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Winterdienstes, mit Pflastersteinen oder Beton provisorisch geschlossen werden. Nach der Winterzeit sind diese wieder fachgerecht zu schließen und mit der ursprünglichen Straßenoberfläche zu versehen.

Das Schließen der Aufgrabungen mit Kies oder Fräsmaterial ist nicht zulässig.

6. Fachliche Qualifikation

Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschichten für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen und Wege darf nur von geeigneten Fachfirmen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beim Tiefbauamt der Stadt Landshut vorzulegen.

7. Bauablauf

Es ist darauf zu achten, dass die Zeit vom Beginn der Aufgrabung bis zur endgültigen Fertigstellung so kurz wie möglich zu halten ist. Eine Unterbrechung oder Verschiebung der Arbeiten muss dem Tiefbauamt mitgeteilt werden.

8. Bürgerinformation

Soweit Anlieger/Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z.B. durch Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück), sind diese rechtzeitig, möglichst 2 Tage vor Beginn der Arbeiten, über die Bauarbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen zu unterrichten. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist aufrechtzuerhalten.

9. Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze

Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebaute Baustoffe. Die erforderlichen Lagerflächen sind im Einvernehmen mit dem Straßenverkehrsamt festzulegen. Wieder verwendbare Baustoffe (z.B. Bordsteine, Pflaster, Platten usw.) sind gegebenenfalls auf einen eigenen Lagerplatz zu bringen. Für die Vollständigkeit dieser gelagerten Baustoffe ist die ausführende Firma verantwortlich.

10. Ver- und Entsorgungsleitungen – Anlagen im Baustellenbereich

Im Bereich von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Landshut befinden sich Anlagen verschiedener Unternehmen:

Deutsche Telekom

Kabel Bayern GmbH

Stadtwerke Landshut (Gas/Wasser/Strom/Kanal)

Hausanschlussleitungen für Abwasser und Oberflächenwasser

Deutsche Bahn AG

E.ON und weitere

Der Antragsteller wird ausdrücklich auf seine Verpflichtung hingewiesen, vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei allen in Frage kommenden Ver- und Versorgungsleitungsträgern Auskünfte über deren Anlagen einzuholen. Er haftet für alle Schäden an Ver- und Versorgungsanlagen und –leitungen, die während der oder bedingt durch die Baumaßnahme entstehen.

11. Bäume, Sträucher und Hecken im Baustellenbereich

Arbeiten im Kronenbereich bestehender Bäume sowie die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Wurzeln bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtgartenamtes der Stadt Landshut, Tel. 0871 / 88-1280

12. Städtische Grünflächen

dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. Soweit Aufgrabungen in öffentlichen Grünflächen durchgeführt werden müssen, ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

13. Hilfsbrücken

Eventuell im Zuge der Aufgrabungen herzustellende Hilfsbrücken, die von Fahrzeugen befahren werden, müssen für Achslast von mindestens 11 to ausgelegt sein.

14. Abfallbehälter

Abfallbehälter, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden können, sind aus Grundstücken bis um 7:00 Uhr des Abfuhrtages durch den Antragsteller zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und nach erfolgter Abfuhr zurückzutransportieren.

15. Grenzzeichen

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grenzzeichen weder entfernt noch beschädigt werden (Pläne im Maßstab 1: 500 sind im Vermessungsamt der Stadt Landshut gegen Entgelt erhältlich). Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Staatlichen Vermessungsamt Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, zu veranlassen. Die Kosten für die Grenzwiederherstellung trägt der Antragsteller.

16. Funde von Bodendenkmälern

Werden bei Straßenaufgrabungen oder bei Bau- und Abbrucharbeiten Bodendenkmäler, prähistorische oder historische Gegenstände gefunden, so sind die Vorschriften der Verordnung vom 06.09.1980 (BVBl. S 762) zu beachten. Der Finder ist verpflichtet, die Funde unverzüglich dem Tiefbauamt, der Unteren Naturschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

17. Verantwortungsbereich des Antragstellers

Der Antragsteller führt die Aufgrabung auf eigene Rechnung in alleiniger Eigenverantwortung durch und haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Straßenbaulastträger der Stadt Landshut oder Dritten durch die Bauausführung sowie durch den Einbau, Betrieb und Nutzung von Anlagen oder aus sonstigen Gründen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung auftreten, entstehen.

18. Ortstermine

Der Antragsteller hat unaufgefordert und mindestens 3 Werktage im Voraus Ortstermine mit dem zuständigen Vertreter des Tiefbauamtes der Stadt Landshut zu vereinbaren:

vor Beginn der Bauarbeiten (Baustelleneinweisung)
zum Rückschnitt der bituminösen Befestigung
zur Abnahme nach Wiederherstellung der Oberflächen.

19. Abnahme, Mängelbeseitigung

Der Antragsteller hat die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich beim Tiefbauamt der Stadt Landshut anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten.

Bei der Abnahme sind festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht behält sich das Tiefbauamt der Stadt Landshut vor die Mängelbeseitigung auf Kosten des Antragstellers vornehmen zu lassen.

20. Gewährleistung

Der Antragsteller übernimmt gegenüber der Stadt Landshut eine Gewährleistung für die von ihm im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen.

Die **Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre**, beginnend mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme.

Die Abnahme zum Ende der Gewährleistungszeit erfolgt vom Tiefbauamt der Stadt Landshut. Eventuelle Mängel bei der Gewährleistungsabnahme werden fristgerecht an den Antragsteller weitergeleitet.

Es wird empfohlen etwaige Gewährleistungsbürgschaften oder einbehaltene Gewährleistungsbeträge erst nach erfolgter Abnahme und Bestätigung der mängelfreien Ausführung auszuhändigen.

21. Verstöße gegen Auflagen

Die Stadt Landshut behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Erlaubnisbescheide vor, dem Antragsteller die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Landshut zu entziehen beziehungsweise bei zukünftigen Anträgen zu verweigern. Die Stadt Landshut kann im Fall des Erlaubnisentzugs die noch ausstehenden Arbeiten ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen (Ersatz-Vornahme).

22. Kostentragung

Der Antragsteller trägt die Kosten für die beantragte Baumaßnahme.

B) Bautechnische Bedingungen und Auflagen

1. Technische Regelwerke

Die Festlegungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012 sind einzuhalten.

2. Besondere Technische Vorgaben der Stadt Landshut

Grundsätzliches

Die Spartenverlegungen im Stadtgebiet Landshut erfolgen in der Regel in Straßen

- der Belastungsklasse 1,8 / 3,2 (Asphaltstärke 20-22 cm)
- der Belastungsklasse 1,0 (Wohnsammelstraßen) (Asphaltstärke 18 cm)
- der Belastungsklasse 0,3 (Anliegerstraßen) (Asphaltstärke 14 cm)

Die Bestimmung der Bauklassen der jeweiligen Straßen, in denen verlegt, wird erfolgt durch das Tiefbauamt der Stadt Landshut bzw. bei übergeordneten Straßen dem Straßenbauamt.

Die Wiederherstellung der Oberfläche hat gemäß der ursprünglich vorhandenen Befestigung zu erfolgen.

Die Straßendecke kann nach Verfüllen der Baugrube aus besonderen Gründen behelfsmäßig befestigt werden. Dabei ist auf einen ebenflächigen, bündigen Anschluss an das übrige Straßenprofil zu achten. Bei behelfsmäßigen Oberflächenwiederherstellungen darf die oberste Schicht nicht mit wassergebundenem oder ungebundenem Material hergestellt werden.

Eine behelfsmäßige Befestigung hat in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut zu erfolgen.

Abweichungen der u. g. Vorgaben sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Landshut möglich.

Ungebundene Tragschichten

Auf der obersten Lage werden vom Straßenbaulastträger Prüfungen der Verdichtung mittels dynamischer Lastplattendruckversuche vorgenommen. (Leichte Fallplatte)

Folgende Werte müssen erreicht werden:

Fahrbahnen der Belastungsklasse 1,8/3,2	EVd \geq 65 MN/m ²
Fahrbahnen der Belastungsklasse 0,3	EVd \geq 52 MN/m ²
Gehweg- und sonstige Nebenflächen	EVd \geq 45 MN/m ²

Regelschichtdicken Asphalt

Die Wiederherstellung der Regelschichtdecken wird entsprechend den Regelungen der ZTV A-StB 97 für den Oberbau festgelegt:

FAHRBAHNBEREICH

- Belastungsklasse 3,2: Asphaltstärke gesamt: 22 cm
RstO: 12 cm ATS, 6 cm Binderschicht, 4 cm AFB;
Alternativ nach Absprache:
nur ATS mit 18 cm mit 2-Schichteinbau
- Belastungsklasse 1,8: RstO: 16 cm ATS, 4 cm AFB;
- Belastungsklasse 1,0 : RstO: 14 cm ATS, 4 cm AFB;
- Belastungsklasse 0,3 : RstO: 10 cm ATS, 4 cm AFB;

Mischgut:

Asphalttragschicht AC 32 TS
Asphaltdeckschicht AC 8 DN

GEHWEGBEREICH

- Gehwegbereich, normale Belastung
9 cm ATS, 3 cm AFB
- Gehweg im Bereich vor Einfahrten und höherer Belastung
11 cm ATS 3,0 cm

Mischgut:

Asphalttragschicht AC 22 TN
Asphaltdeckschicht AC 5 DN

Rückschnitte bei Aufgrabungen:

Nach Einbau und Verdichtung der ungebundenen Schichten sind die vorhandenen Asphaltsschichten in den Randzonen auf beiden Seiten ausreichend breit zurückzunehmen.

Der Rückschnitt beträgt bei einer Grabentiefe bis 2,00 m: jeweils mindestens 15 cm.

Der Rückschnitt beträgt bei einer Grabentiefe über 2,00 m: jeweils mindestens 20 cm.

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden.

Verbleiben **nach** dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung **von unter 35 cm Breite**, so sind diese zu entfernen.

Entstehen „Unterläufigkeiten“ im Zuge der Aufgrabungen, müssen die Randzonen entsprechend ausgedehnt werden. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Sind größere Reststreifenbreiten aufgrund von „losem Material“ zu entnehmen, hat dies in Absprache mit dem Tiefbauamt Landshut zu erfolgen.

Bordsteine / Granit-Keilen:

sind höhen- und fluchtgerecht auf einem 20 cm dicken Betonfundament und einer Rückenstütze 15 cm breit – mit Beton der Festigkeitsklasse C 25/30 - zu setzen. Der Übergang bei Absenkungen von Bordsteinen muss mindestens 1,00 m lang sein. Bordsteine müssen mit Sandbeton verfugt werden.

Bordsteine, sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen **dürfen nicht untergraben/unterhöhlt werden**, sondern müssen ausgebaut und nach Verfüllung der Ausgrabung neu versetzt bzw. hergestellt werden.

Das **höhenmäßige Abschneiden** von Bordsteinen ist **nicht zulässig**.

Pflasterflächen:

Bei Pflasterflächen gilt:

- Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend dem Bestand.
- Die in der Tabelle für Asphaltbauweise genannten Oberbau-Gesamtstärken sind einzuhalten
- liegt bereits eine bituminöse Tragschicht vor, ist diese in entsprechender Stärke wieder einzubauen

Das Schneiden von Pflasterbelägen ist **nicht zulässig**.

Entstehende Restflächen bei Pflasterungen sind mit Mosaikpflaster zu schließen. Das Mosaikpflaster muss auf Beton verlegt und die Fugen verschlämmt werden.

Das Verfugen der Pflastersteine erfolgt entsprechend dem Bestand.

Gehwegabsenkungen

Für beantragte Gehwegabsenkungen für erforderliche Grundstückszufahrten ist zu beachten:

- a) Neu anzulegende Grundstückszufahrten sind mit dem Bestand anzugleichen
- b) Die Oberflächenwiederherstellung ist entsprechend den vorhandenen Belägen auszuführen
- c) Im Bereich der neuen Überfahrten ist der erforderliche Straßenoberbau herzustellen (14 cm Asphalt-schicht, 40 cm Frostschutzkies, incl. erforderlicher Bodenaustausch)
- d) Müssen vorhandene Grünstreifen befestigt werden, legt der Straßenbaulastträger die Art des Aufbaus und das zu verwendende Material fest.

Querneigung Gehwege:

Werden Gehwege z. B. durch die Herstellung von neuen Grundstückszufahrten verändert, sind die technischen Vorschriften hinsichtlich der maximal zulässigen Querneigung einzuhalten.

Beim Umbau der Gehwege ist ein maximales Quergefälle von 2,00 - 2,50 % zulässig.

Um die maximale Querneigung nicht zu überschreiten, ist ggf. die hintere Randeinfassung des Gehweges entsprechend anzugleichen.

Entwässerung

Änderungen an Verkehrsflächen müssen so vorgenommen werden, dass sie nicht auf angrenzende Privatflächen entwässern. Sollten hierdurch zusätzliche Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden, hat diese der Antragsteller auf seine Kosten herzustellen.

Absperrschieber und Schachtabdeckungen

Absperrschieber und Schachtabdeckungen sind 0,5 cm tiefer als die fertige Fahrbahn- oder Gehwegoberfläche zu setzen.

Fahrbahnmarkierungen

Markierungen sind in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut wiederherzustellen. Die Erneuerung der Markierungen kann in Absprache durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut erfolgen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Bodenaustausch

Bodenaushubmaterial ist grundsätzlich wegzufahren und die Gräben und Baugruben sind fachgerecht mit Frostschutzkies zu verfüllen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

C) Zusätzliche Bedingungen für Aufgrabungen in der Altstadt

Für die Altstadt sind neben den zuvor genannten Bedingungen folgende Auflagen zu beachten:

Pflasterflächen

Bei Pflasterflächen gilt:

- Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend dem Bestand
- im Altstadtbereich ist unter den Pflasterflächen größtenteils eine bituminöse Tragschicht vorhanden. Bei Aufgrabungen ist diese Tragschicht wieder zu ergänzen

Anpassarbeiten Pflasterflächen an Häuserwänden, Einbauten, Abgrenzungen

- Das Schneiden von Pflasterbelägen ist **nicht zulässig**.
- Restflächen sind mit Mosaikpflaster zu schließen.
- Mosaikpflaster ist grundsätzlich auf Beton zu verlegen und zu verschlämmen

Verfugen der Pflasterflächen

- Verfugung entsprechend dem Bestand
- Das rote Klinkerpflaster ist grundsätzlich mit bituminösen Brechsand 0/3 (Teersand) zu verfugen
- Bei bituminöser oder gebundener Verfugung ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut Kontakt aufzunehmen.

01. März 2019

**Stadt Landshut
- Baureferat -
Tiefbauamt**